

Förderverein Fanfarenzug Wasungen e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages wurde auf der Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen:

- pro Kind, Schüler, Auszubildenden, Student und Rentner: 12,00 Euro
- pro Erwachsenen: 24,00 Euro

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr jeweils bis zum 31. März fällig.
- (2) Erstmals ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bei Eintritt in den „Förderverein Fanfarenzug Wasungen e.V.“ zu entrichten.
- (3) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungsziels können Mahngebühren von EUR 2,50 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben werden.
- (5) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als 24 Monate in Verzug, so kann es laut Satzung § 5 aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Förderverein Fanfarenzug Wasungen e.V.

(6) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Angestrebt wird eine Zahlung per Überweisung.

(8) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder durch Streichung ausgeschiedene Mitglieder haben bis zur rechtskräftigen Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nachzukommen.

§ 5 Spenden/sonstige Zahlungen

(1) Darüberhinausgehende Zahlungen sowie Spenden sind jederzeit willkommen. Auf Verlangen des Zahlenden kann eine Spendenbescheinigung gemäß amtlichem Vordruck ausgestellt werden.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Die Verwendung der vorhandenen Mittel erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Vorstandes

(2) Die Verwendung der Mittel sowie der internen Ausgaben wird der Mitgliederversammlung mittels Kassenbericht erläutert.

§ 7 Beschlussfassung/Bekanntgabe

(1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2018 diese Beitragsordnung beschlossen und tritt somit in Kraft.

(2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung.